

führen, weil das Außercourssetzen der Papiere darum schwierig wäre, weil die Papiere nicht mehr bei derselben Behörde sein könnten, sondern bei einer andern, als die war, welche sie in Cours setzen sollte. Dann ist noch zu bedenken, daß die Regierung bisher Papiere ohne eine solche Möglichkeit hinausgegeben habe. Es wäre wohl zu bedenken, auch vom Gesichtspunkte des Rechtes, ob es anzurathen sein dürfte, nunmehr durch eine solche Disposition die Natur dieser bereits ohne Beschränkung hinausgegebenen Papiere fernerweit zu beschränken. Jetzt sind die Papiere ohne die Möglichkeit, sie außer Cours zu setzen, hinausgegeben worden. Offenbar würde es eine Art Beschränkung im Commerz dieser Papiere sein, wollte man eine solche Vorschrift auch auf sie ausdehnen. Das sind die Gründe, welche die Regierung bewogen haben, sich dagegen zu erklären.

Präsident Braun: Wünscht sonst Jemand darüber zu sprechen?

Referent Abg. D. Haase: Ich verkenne nicht, daß Bedenken gegen den Antrag B. vorwalten können. Inzwischen ist dieser Punkt der hohen Staatsregierung bloß zur Erwägung anheimgestellt worden, und es wird sich bei dieser finden, ob nicht die Vortheile, welche in Folge des Antrags unter B. geboten werden, jene von dem Königl. Herrn Commissar geäußerten Bedenken und gefürchteten Nachtheile in den Hintergrund stellen. Wenn nun der Antrag B. wörtlich so gefaßt ist: Es möge die hohe Staatsregierung erwägen, ob demselben stattzugeben sei, so kann in der That nichts unbedenklicher sein, als der Beitritt der diesseitigen Kammer zu diesem Beschlusse der jenseitigen in Betreff des gedachten Antrags unter B. Was aber den Antrag A. anlangt, so kann ich nicht zugeben, daß ihm vom Standpunkte des Rechtes aus etwas entgegenstehe. Das Papier wird, wenn der Antrag genehmigt wird, nicht verschlechtert, im Gegentheil verbessert. Der Besitz des Papiers wird dadurch fester gestellt, und zwar nach dem Wunsche seines Besitzers. Die Gestattung eines solchen dem Besitzer nützlichen Wunsches kann nur das Begehren und den Werth des Papiers erhöhen. Ich rathe daher der geehrten Kammer wiederholt an, der jenseitigen Kammer auch bei dem Punkte A. beizutreten.

Staatsminister v. Sechau: Es werden allerdings alle vorliegenden Anträge der Regierung nur zur Erwägung gegeben, und in so fern theile ich die Ansicht des Herrn Referenten vollständig, als sich bei dieser Erwägung noch Zeit finden wird, die gegen die gestellten Anträge geltend zu machenden Punkte näher in's Auge zu fassen. Demungeachtet wird es nicht überflüssig sein, außer den angeführten Gründen gleich jetzt auf einige Zweifel aufmerksam zu machen, die der Ausführung entgegenstehen. Nach dem Antrage geht das Gesuch bloß dahin, zu erwägen, ob nicht eine solche Einrichtung zu treffen sein sollte, nach welcher die inländischen Staatspapiere außer Cours gesetzt werden könnten. Die Vorschrift würde also

nach dem Antrage keine positive sein, sondern es würde nur der Weg bezeichnet werden, durch welchen eine solche Außercourssetzung auszuführen sei. Nun mache ich aber auf einen sehr wichtigen Umstand aufmerksam, das ist dieser: In welcher Verlegenheit werden sich die Behörden befinden, die Verwalter von Fonds in Staatspapieren sind, wenn sie den Vermerk nicht darauf bringen, was theils bei größern Summen auffällig sein dürfte, theils aus Versehen unterlaufen könnte. Ich mache auf die Verantwortlichkeit aufmerksam, die daraus für diese Behörden entstehen würde. Man würde ihnen, wenn derartige Papiere gestohlen werden, möglicherweise daraus einen Vorwurf machen, daß sie von dem Nachlasse des Gesetzes keinen Gebrauch gemacht hätten. Nebenbei erschwert eine solche Bestimmung aber auch den Verkehr. Es besteht bekanntlich die Vorschrift, daß die Depositen von den Königl. Gerichtsbehörden sowohl in Staatspapieren, als in baaren Geldern eingekassiert werden müssen und bei der Hauptdepositencasse niedergelegt werden. Angenommen, das Ministerium bestche darauf, daß dieses Papier außer Cours gesetzt werde, so hemmt dies ungemein die Verfügung darüber. Denn es kommt vor, daß die Behörden darauf antragen, daß diese Papiere gleich versilbert werden. Das ist aber unausführbar; denn sie müßten nun erst an die Gerichtsbehörden zurückgeschickt werden, um die darauf gebrachte Außercourssetzung wieder zurückzunehmen. Ich will auf die Specialitäten, die sich hier herausstellen, nicht näher eingehen; der Hauptpunkt bleibt immer dieser, daß eben durch eine schwankende Bestimmung darüber die Verantwortlichkeit der Behörde eine sehr bedeutende wird.

Referent Abg. D. Haase: Ich verkenne die Bedenken, welche von Seiten des Herrn Staatsministers ausgesprochen worden sind, durchaus nicht; allein ich glaube, dieselben werden dadurch völlig gehoben, daß Außercours- und Incourssetzung nur dann erfolgen soll, wenn ein Antrag der Betheiligten darauf vorliegt. Dadurch, daß jedesmal dazu der Antrag des Betheiligten vorhergehen, daß diese Operation erst auf Antrag stattfinden soll, wird sie sehr beschränkt. Auch der gefasste Fall eines schnell zu bewirkenden Bedarfs eines solchen außer Cours zu setzenden Papiers kann zu keinem Bedenken Anlaß geben, in so fern, als dann der Betheiligte es wieder ist, welcher darauf anträgt, das Papier außer Cours zu setzen und zu verkaufen. Ist sonst kein Bedenken gegen einen solchen Antrag vorhanden, so sehe ich nicht ein, was der sofortigen Ausführung desselben entgegenstehe. Ich glaube also, daß, wenn das Außercourssetzen und das Wiederincourssetzen des betreffenden Papiers jedesmal von dem ausdrücklichen Antrage des Betheiligten abhängig gemacht wird, in der That kein Bedenken gegen den Beschluß der ersten Kammer vorliegt.

Königl. Commissar v. Langenn: Der Betheiligte ist auch hier der Depositar, und es müßte die Verbindlichkeit der obrigkeitlichen Depositare, allen Fleiß anzuwenden, einer Modification unterworfen sein. Ein solcher Depositar würde darauf antragen können, ja sogar dazu verpflichtet sein.